

Zusatzaufgaben

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. Oktober 2021 17:05

Hm, schwierig.

Im Sächsischen Schulgesetz steht im §40

Zitat von Schulgesetz Sachsen, §40

(2) ¹Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler im Rahmen der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, in der Verfassung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und der in diesem Gesetz niedergelegten Erziehungs- und Bildungsziele, ländergemeinsamen Bildungsstandards, Lehrpläne **sowie der übrigen für ihn geltenden Vorschriften und Anordnungen.**²

Er ist verpflichtet, sich regelmäßig, insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit, in angemessenem Umfang fortzubilden.³

Diese Verpflichtung umfasst neben der fachlichen und pädagogischen Fortbildung auch die Erweiterung der diagnostischen Fähigkeiten und der entwicklungspsychologischen Kenntnisse.⁴

Das Nähere, insbesondere zum Umfang der Fortbildung, regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.

Das Hervorgehobene würde ich jetzt so auslegen, dass man sich das Schulgesetz anschauen muss und aus allen Paragraphen die Dienstpflichten herauslesen /-suchen muss. *grübel*

P.S.: ich hatte auch auf eine ADO wie in NRW gehofft.